

Satzung über die Bekanntmachung von Satzungen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) (Bekanntmachungssatzung)

Vom 27. Januar 2023

Geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 6 i. V. m. Art. 9 Sätze 4 und 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBI. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

¹Nach Art. 9 Satz 1 BayHIG regelt die Hochschule ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen. ²Mit der Satzung über die Bekanntmachung von Satzungen an der FAU wird die Bekanntmachung und Veröffentlichung der Satzungen an der FAU gemäß Art. 9 Satz 6 BayHIG geregelt.

§ 2

Ausfertigung

¹Die von der FAU ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach Erteilung des jeweils durch das BayHIG geregelten erforderlichen Einvernehmens des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums und bzw. oder der Genehmigung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten für die Bekanntmachung auszufertigen. ²Tag und Aktenzeichen der Genehmigung und gegebenenfalls der Erklärung des Einvernehmens sind anzugeben (Ausfertigungsvermerk).

§ 3

Bekanntmachung und Veröffentlichung

(1) ¹Satzungen der FAU werden dadurch bekanntgemacht, dass sie in der FAU niedergelegt und mit einem Vermerk über die Niederlegung digital auf der für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Internetseite (https://fau.de/rechtsgrundlagen/) amtlich bekanntgegeben

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg



werden. ²In der Bekanntgabe ist die Fundstelle der Satzung sowie der Ort der Niederlegung genau zu bezeichnen.

(2) ¹Die Niederlegung der Satzung erfolgt in den Räumen der FAU. ²Eine Einsicht in die mit Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wird während der Dienstzeit ermöglicht.

§ 4

Tag der Bekanntmachung

- (1) ¹Tag der Bekanntmachung ist der Tag der amtlichen Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 1. ²Die amtliche Veröffentlichung auf der Internetseite der FAU darf erst erfolgen, wenn die Satzung in der FAU gemäß § 3 Abs. 2 niedergelegt ist.
- (2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf der digital veröffentlichten und niedergelegten Ausfertigung der Satzung zu vermerken.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. Januar 2023 in Kraft und gilt für alle Satzungen, die ab diesem Zeitpunkt an der FAU bekanntgemacht werden.